

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Trägern kultureller Angebote und Schulen, insbesondere Ganztagssschulen

zwischen

der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendkultur (LAG),

Stadtkultur Hamburg e.V.

und

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

1. Rahmenbedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird ihr Ganztagsangebot im Grundschulbereich und in der Sekundarstufe I konsequent ausbauen. Ein zentraler Bestandteil des „Rahmenkonzeptes für Ganztagschulen in Hamburg“ der Behörde für Schule und Berufsbildung (Bürgerschaftsdrucksache in der jeweils gültigen Fassung) ist die Kooperation mit außerschulischen Trägern.

Diese Rahmenvereinbarung unterstützt die Kooperation von Schulen und Kultureinrichtungen. Sie soll den durch geltendes Recht und politische Programme gesetzten Rahmen verdeutlichen und mit einem Mustervertrag für eine besondere Kooperationstform die Anbahnung der Kooperation erleichtern.

Die Rahmenvereinbarung gilt nicht für Angebote der Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbetreuungsgesetz. Für die Realisierung einer verlässlichen Betreuung an Schulen wird eine gesonderte Rahmenvereinbarung geschlossen.

Grundlagen der Rahmenbedingungen sind:

- Hamburgisches Schulgesetz §§ 13, 31 und 86
- Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg in der jeweils gültigen Fassung
- Schulprogramme
- Konzepte der Einrichtungen
- Rahmenkonzept Kinder- und Jugendkulturarbeit.

2. Ziele

In einer sich zunehmend schnell verändernden Welt wird die Orientierungsfähigkeit des Einzelnen in einer komplexen Bildungslandschaft eine der zentralen Anforderungen an unser Bildungssystem. Vor dem Hintergrund eines erweiterten Bildungsbegriffs, der unterschiedlichste Bildungsprozesse zu einem Gesamtkonzept verbindet und den heterogenen sozialen, familiären und kulturellen Entwicklungshintergründen der Schülerinnen und Schüler werden Kompetenzen wie Kreativität, Identifikation, Integration und Kommunikation zu Schlüsselkompetenzen. Hier fällt dem Bereich der kulturellen Bildung insbesondere an Ganztagsschulen in seinen vielfältigen formellen und informellen Formen eine neue starke Rolle für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu.

Ein wichtiger Bestandteil des „Rahmenkonzeptes für Ganztagsschulen in Hamburg“ ist die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen. Um die kulturelle Bildung zu stärken, streben die Vertragspartner die Verbindung außerschulischer Kinder- und Jugendkulturangebote mit unterrichtlichen und ergänzenden Angeboten der Ganztagschule zu einem Gesamtkonzept Bildung an. Die Kooperation hat das Ziel, partnerschaftlich Verantwortung für eine ganzheitliche kulturelle Bildung der jungen Menschen zu übernehmen.

In Schulen und Kultureinrichtungen gilt es Wege zu entwickeln, die unterschiedlichen Angebote, Initiativen und Einrichtungen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen, damit sie in ihren Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie in ihrer Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung gefördert und gestärkt werden.

Kulturelle Prozesse, die Kinder vor Ort an ihrem Wohnort durchlaufen, und Kultur für Kinder und Jugendliche in Institutionen auf Gesamt-Hamburger Ebene bedingen und ergänzen einander. Dass Kinder diese Institutionen und ihre Qualitäten kennen lernen, gehört zur ästhetischen Grundbildung von Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Vereinbarung soll sowohl für die kleineren Institutionen und kulturellen Initiativen als auch für die großen Kulturinstitutionen der Stadt der Rahmen geschaffen werden, im Arbeitskontext der Ganztagschule mitzuwirken. Dezentrale und zentrale Kulturarbeit sind gleichmaßigen Bestandteile der Kooperation.

3. Kooperationsformen

Das Angebot der Ganztagsschulen besteht gemäß § 13 HmbSSG aus Unterricht und ergänzenden Angeboten. Sofern es sich um eine gebundene Ganztagschule handelt, ist die Teilnahme an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. Kultureinrichtungen können die Einrichtung von Ganztagsschulen durch ergänzende Angebote, d.h. von ihnen durchgeführte Angebote, unterstützen. Sie können Schulen außerdem ermöglichen, für ergänzende Angebote ihre Einrichtungen zu nutzen. Daneben sind zahlreiche weitere Kooperationsformen möglich (z.B. Vernetzung von Unterricht und Angeboten, abgestimmte Projektarbeit, gemeinsame Feste). Die Rahmenvereinbarung bezieht sich auf alle Kooperationsformen und setzt auf ein partnerschaftliches Miteinander der Institutionen.

4. Aufgaben der Kooperationspartner

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Ganztagsschulen und Mitgliedern der LAG und Stadtkultur (außerschulische Kooperationspartner), insbesondere für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Ziel ist es, an Ganztagsschulen ein qualifiziertes kulturelles Angebot zu etablieren. Die kulturellen Bildungsangebote werden als Bestandteil eines „Gesamtkonzepts Bildung“ verstanden, das formelle, non-formelle und informelle Bildung ermöglicht, und die Grundbildung ebenso umfasst wie die Individualförderung und Experimentierfelder. Die Integration außerschulischer kultureller Bildungsorte soll durch

entsprechende schulische Strukturbildungen umgesetzt werden.

Die LAG sowie Stadtkultur und die BSB legen Wert auf qualitativ hochwertige kulturelle Bildungsangebote, die dem Qualitätsanspruch von Schule und außerschulischen Institutionen der Kultur-, Bildungs- und Medienarbeit entsprechen und von Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden. Diese sollen von qualifizierten Kräften (z.B. Kulturpädagogen, Pädagogen mit Zusatzqualifikation in kulturellen Fachrichtungen, Künstler mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder Erfahrungen, nebenberufliche Kräfte mit kulturpädagogische Zusatzqualifikation, Dipl.-Musikpädagogen, Medienpädagogen ...) durchgeführt werden, jedoch kann die Qualität eines pädagogisch wertvollen künstlerischen Angebots nicht ausschließlich an formalen Kriterien wie einer bestimmten Ausbildung festgemacht werden. Die angebotsgemäße Qualifikation obliegt den außerschulischen Anbietern.

5. Ergänzende Angebote und integrierte kulturelle Angebote

Die Ganztagschulen finanzieren die vereinbarten Angebote aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Angebote des außerschulischen Kooperationspartners stehen in organisatorischer Verantwortung und unter allgemeiner Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltung). Die Dienst- und Fachaufsicht verbleibt beim jeweiligen außerschulischen Kooperationspartner. Das bereitgestellte Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg. Der konzeptionelle Rahmen, die fachlichen Standards und die planmäßige Umsetzung der Angebote stehen in der Verantwortung der außerschulischen Kooperationspartner. Zur Beaufsichtigung und zur Verhütung von Unfällen (§ 31 Hamburgisches Schulgesetz) kann die jeweilige Schulleitung den außerschulischen Fachkräften Weisungen erteilen.

Die Vertragspartner erwarten, dass Schulen und LAG und Stadtkultur-Mitglieder ihre Kooperation auf der Basis dieser Rahmenvereinbarungen gestalten und dass sie den Musterkooperationsvertrag (siehe Anlage) nutzen.

LAG, Stadtkultur und BSB werden u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur schulischen Qualitätssicherung Evaluationsmaßnahmen abstimmen und sich bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeitskultur gegenseitig unterstützen. Es sollen Evaluationsmethoden eingesetzt werden, die auch die Schülerinnen und Schüler einbeziehen. Es sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für den kinder- und jugendkulturellen Bereich in Abstimmung mit der LAG und Stadtkultur vorgesehen, die die Schulen bei der Erarbeitung des »Gesamtkonzeptes Bildung« unterstützen werden. Außerdem sollen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an der Schnittstelle »kulturelle Bildung – Schule« in gemeinsamen Veranstaltungen für Lehrkräfte und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger außerschulischer kultureller Bildungsangebote veranstaltet werden.

Die LAG und die BSB stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen. Die Rahmenvereinbarung gilt weiter, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

6. Andere Kooperationsformen

Anderer Kooperationsformen können frei vertraglich geregelt werden. Die Wahl des Ortes der anderen Angebote obliegt den Kooperationspartnern. Es können sowohl Räume in der Schule als auch außerhalb verwendet werden. Die Räume in der Schule sollen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung außerschulischer Lernorte wird zwischen den Partnern verhandelt. Stellen kommunale Einrichtungen Räume zur Verfügung, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes.

Die Verantwortung für die gemeinsamen Angebote ist jeweils eindeutig zu regeln.

Die Kooperationspartner führen mindestens einmal pro Schuljahr ein Fachgespräch, um die Kooperation zu bewerten und die künftige Zusammenarbeit zu planen.

Um eine ganzheitliche Sicht auf die Bildung weiter zu entwickeln, wird angestrebt, dass in die nach dem Hamburgischen Schulgesetz einzurichtenden Regionalen Bildungskonferenzen auch Vertreter der außerschulischen Kultureinrichtungen berufen werden.

7. Überprüfung des Vertrags

Die Vertragsparteien überprüfen den Inhalt dieser Vereinbarung nach Ablauf des Schuljahres 2010/11 im Hinblick auf die Handhabbarkeit der Regelungen und passen diese bei Bedarf an.

8. Kündigung

Die Vereinbarung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schuljahresende gekündigt werden. Kündigt die Freie und Hansestadt Hamburg, endet das Vertragsverhältnis für alle Vertragspartner. Kündigt ein anderer Vertragspartner, gilt der Vertrag für die übrigen Partner fort.

9. Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Rahmenvereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen im Vereinbarungswege durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Datum/Unterschrift 10.11.11 
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und
Berufsbildung

Datum/Unterschrift 10.11.11 
Landsarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendkultur

Datum/Unterschrift 
Stadtkultur Hamburg e.V.

Anlage 1

Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule

Kooperationsvereinbarung über ergänzende Angebote gemäß § 13 HmbSG
für das Schuljahr _____ / _____
zwischen

Schule

Kultureinrichtung

<u>Name der Schule</u>	<u>Name der Einrichtung</u>
<u>Adresse</u>	<u>Adresse</u>
<u>Telefon/Fax</u>	<u>Telefon/Fax</u>
<u>E-Mail</u>	<u>E-Mail</u>
<u>Ansprechpartner (Schulleitung)</u>	<u>Ansprechpartner (Trägerleitung)</u>
<u>Telefon Ansprechpartner (Schulleitung)</u>	<u>Telefon Ansprechpartner (Trägerleitung)</u>
<u>Kontaktlehrer/Kontaktlehrerin</u>	<u>Durchführende Person/en</u>
<u>Telefon Kontaktlehrer/in</u>	<u>Telefon durchführende Person/en</u>

Anlage 1

1. Gegenstand der Kooperation

1.1 Für diese Vereinbarung gilt die abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule vom _____ 2011.

1.2 Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. In Konfliktfällen, die sich aus der Zusammenarbeit sowie der Auslegung dieser Vereinbarung ergeben, versuchen die Kooperationspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden.

1.3 Angebot: _____

1.4 Wochentage/ _____ Uhrzeiten: _____

1.5 Beginn/Ende: _____ Stundenzahl: _____

1.6 Zielgruppe: _____ Teilnehmerzahl: _____

1.7 Räume: _____

1.8 Ausstattung: _____

1.9 Verbrauchsmaterial: _____

1.10 Sonstiges: _____

Die Kultureinrichtung verpflichtet sich zur Durchführung des o.g. Angebotes. Die Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird insoweit auf die Kultureinrichtung delegiert.

2. Finanzen

Für die Angebotsleistung bezahlt die Schule nach Rechnungsstellung einen Gesamtpreis in Höhe von € _____.

Der Betrag wird nach Projektabschluss / bei Teilrechnungen mindestens zweimonatlich fällig (Nichtzutreffendes bitte streichen) und wird auf folgendes Trägerkonto unter Nennung des Maßnahme-Titels überwiesen:

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

Bankleitzahl: _____ Konto: _____

Anlage 1

3. Vertretung

Die Kooperationspartner regeln die Vertretung wie folgt:

4. Fachgespräche

4.1 Die regelmäßigen Fachgespräche zwischen den Kooperationspartnern dienen dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten. Die Kooperationspartner planen in Fachgesprächen vor Beginn des Schulhalbjahres das Angebot und werten es am Ende des Schulhalbjahres gemeinsam aus. Sie legen gemeinsam fest, ob und in welcher Form Angebotsänderungen im zweiten Schulhalbjahr oder bei Bedarf vorgenommen werden sollen.

4.2 Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig die Teilnahme mit beratender Stimme an den die Kooperation betreffenden Konferenzen und Gremien zu.

5. Weitere Verabredungen

Folgende weitere Verabredungen werden getroffen:

6. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Kooperationspartnern unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn von einem der Kooperationspartner die vereinbarte Leistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Vereinbarung.

Anlage1

7. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft. Sie endet am Ende des Schuljahres, hierbei sind allerdings die Ziffern 4.1 und 6 zu berücksichtigen. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nichts anderes von einem der Kooperationspartner erklärt wird.

8. Scientology-Ausschluss

- (1) Die/Der (Kooperationspartner) verpflichtet sich, von den Beschäftigten eine Erklärung einzuholen, wonach diese versichern, dass sie weder
 - Kurse und / oder Seminare nach der „Technologie von L. Ron Hubbard“ besuchen oder
 - bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Weiterhin versichert der Träger, dass seine Geschäftsleitung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ ablehnt.
- (3) Soweit entgegen der nach Abs. 1 vorgelegten / eingeholten Erklärung gegenteilige Erkenntnisse bekannt werden, verpflichtet sich der Kooperationspartner, den Beschäftigten nicht mehr einzusetzen.
- (4) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und / oder Absatz 2 ist die Schule berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein (gilt nicht für Punkt 8.), bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Hamburg, den

für die Schule

für die Kultureinrichtung